

Anfrage

Der Entscheid, die Renovationsarbeiten am Schloss Bulle zu unterbrechen, hat ein Schlaglicht auf die Sicherheit am Arbeitsplatz geworfen. Ich denke da insbesondere an die Sicherheit der Handwerker, die auf dem Dach arbeiten, und an die Einhaltung der Vorschriften für Baugerüste. Wie ist es möglich, dass der Projektleiter des Unternehmens Kämpfer bekennen muss: „Uns war nicht bekannt, dass die Neigung des Dachs 67% beträgt.“

Ich möchte in diesem Zusammenhang an die Pflicht des Arbeitgebers laut Artikel 82 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) erinnern: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind.“

Natürlich muss der Bauherr Kontrollen durchführen, soll diese wichtige Bestimmung nicht toter Buchstabe bleiben. In unserem Kanton gibt es jedoch kein entsprechendes Kontrollorgan, wie der Kantonsarchitekt in der *Liberté* vom 12. April 2006 eingestehen musste.

Dies führt mich zu folgenden Fragen:

1. Welches ist beim Staat Freiburg die Organisation in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz?
2. Welche Kontrollverfahren werden bei Arbeiten an staatseigenen Gebäuden angewandt?
3. Welche personellen Mittel stehen der Dienststelle für Sicherheit zur Verfügung?
4. Welche finanziellen Mittel stehen dieser Dienststelle gemäss Budget 2006 zur Verfügung?

12. April 2006

Antwort des Staatsrats

Die Arbeiten für die Sanierung des Bergfrieddachs vom Schloss Bulle wurden gemäss geltendem Recht im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens vergeben. Ausserdem verlangten die allgemeinen und spezifischen Bedingungen (insbesondere der SUVA) von den Bewerbern, dass sie die Vorschriften und Normen im Bereich der Arbeitssicherheit erfüllen.

Vor Beginn der Arbeiten nahm das vom Hochbauamt beauftragte Architekturbüro mit dem Inspektor der SUVA Kontakt auf. Der Inspektor gab die Baustelle für die Handwerker frei, nachdem er mit dem Auftragnehmer gewisse Punkte – namentlich in Bezug auf das Baugerüst – geklärt hatte. Leider erfolgte die Inspektion des Baugerüsts nicht mit der nötigen Konsequenz. So wurde nicht verlangt, dass das Unternehmen das Baugerüst bis zum First des Bergfrieds erhöhe; dies obwohl es die Bundesverordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten in solchen Fällen verlangt und obwohl es in der Offerte des Auftragnehmers, der die Neigung des Dachs also sehr wohl kannte, vorgesehen war.

Der Sicherheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Baustellen muss grösstes Gewicht beigemessen werden. Dies gilt für alle Baustellen – ganz besonders aber für Baustellen der öffentlichen Hand. Deshalb verlangen die öffentlichen Auftraggeber bei jeder Vergabe, dass das beauftragte Unternehmen die Sicherheitsvorschriften einhält. In der Tat ist es aber so, dass das Kontrollsystem (Wie wurden die Sicherheitsmassnahmen umgesetzt? Werden die Vorschriften eingehalten?) noch verbesserungswürdig ist.

Auf die einzelnen Fragen von Grossrat Emery kann der Staatsrat wie folgt antworten:

1. Welches ist beim Staat Freiburg die Organisation in Bezug auf die Sicherheit am Arbeitsplatz?

Für die Arbeitssicherheit ist in erster Linie die Dienststelle verantwortlich, die das Bau- oder Sanierungsprojekt betreut. Diese Verantwortung – und damit auch die Pflicht, die Einhaltung der Sicherheitsnormen zu kontrollieren – kann übertragen werden. Im vorliegenden Fall war es die Aufgabe des beauftragten Architekturbüros und des SUVA-Inspektors. Letztlich liegt die Verantwortung jedoch beim Auftragnehmer.

2. Welche Kontrollverfahren werden bei Arbeiten an staatseigenen Gebäuden angewandt?

Jede Dienststelle hat ihr eigenes Kontrollverfahren. Müssen Baugerüste aufgestellt werden, wird regelmässig die SUVA hinzugezogen, die dann eine Inspektion vor der Freigabe vornimmt.

Artikel 191 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (RPBG) sieht im Übrigen vor, dass die Gemeindebehörde verpflichtet ist, die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bedingungen der Bewilligung und somit die Einhaltung der in Artikel 157 RPBG angeführten Sicherheitsvorschriften zu überwachen.

3. Welche personellen Mittel stehen der Dienststelle für Sicherheit zur Verfügung?

Beim Staat gibt es keine Mitarbeitenden, deren Aufgabenbereich spezifisch die Sicherheit bei Arbeiten an staatlichen Gebäuden umfassen würde. Beim Amt für Personal und Organisation hat es einen Verantwortlichen für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz. Die Sicherheit auf Baustellen gehört jedoch nicht zu seinen Aufgaben.

4. Welche finanziellen Mittel stehen dieser Dienststelle gemäss Budget 2006 zur Verfügung?

Da es keine Dienststelle für die Sicherheit gibt, fehlt auch ein entsprechendes Budget. Für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz umfasst das Budget 2006 lediglich die Lohnkosten für einen Mitarbeiter.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Kontrollen der Sicherheit auf Baustellen in unserem Kanton verbesserungswürdig sind und dass eine solche Verbesserung auch von allen Partnern erwartet wird. Deshalb wird die Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion dieses Thema der kantonalen Bauwirtschaftskonferenz als Diskussionspunkt vorschlagen, um die Aufgaben und Pflichten jedes Einzelnen besser zu definieren.

Freiburg, 30. Mai 2006